Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lukas Trier 563 4110 Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.03.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0384/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.04.2022	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgerantrag § 24 GO: Beschilderung von Ladestationen - Kipdorf

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung lehnt den im Antrag erbrachten Vorschlag zur veränderten Beschilderung von Ladestationen ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 15.03.2022 wird gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW eine Änderung in der Beschilderung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge angeregt.

Gemäß Punkt 1 des Antrages sollen neue Ladesäulen für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen künftig mit Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) bzw. Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-60 StVO (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei) beschildert werden.

Gemäß Punkt 2 des Antrages soll eine zeitliche Beschränkung der Standdauer eines Fahrzeuges mittels eines automatischen Abschaltens nach 3 oder 4 Stunden elektronisch durch die Ladesäule sichergestellt werden. Dies soll die bisherige Beschilderung einer Parkhöchstdauer durch Zusatzzeichen ersetzen.

Weiterhin soll gemäß Punkt 3 des Antrages auf zusätzliche Parkflächenmarkierungen verzichtet werden.

Auf die die begründenden Ausführungen des Antrages wird verwiesen.

Die durch den Antragsteller vorgeschlagene Beschilderung ist weder zweckmäßig noch rechtlich umsetzbar, da die StVO und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) hierzu klare Vorgaben machen.

Gemäß § 45 Absatz 1g StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) ordnet die Straßenverkehrsbehörde zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 (blaue Parkbeschilderung) mit Zusatzzeichen an. Sind Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet, können elektrisch betriebene Fahrzeuge von diesen mit Zusatzzeichen freigestellt werden; eine Freistellung kann auch am Parkscheinautomat durch Aufkleber erfolgen.

Des Weiteren soll gemäß VwV-StVO die Erlaubnis zum Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen tagsüber zeitlich beschränkt werden. Die maximale Parkdauer an Ladesäulen soll tagsüber in der Zeit von 8 bis 18 Uhr vier Stunden nicht überschreiten.

Die Beschilderung am Parkplatz Kipdorf entspricht exakt der genannten Vorgabe der StVO bzw. VwV-StVO. Die zeitliche Befristung mit dem genannten Zusatzzeichen wird kurzfristig ergänzt.

Darüber hinaus sind nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt keine Beschwerden bekannt.

An den vorigen Ausführungen wird deutlich, dass die aktuelle Beschilderung am Parkplatz Kipdorf rechtskonform ist und keiner Veränderung bedarf.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Ablehnung des Bürgerantrages tritt keine Änderung ein und es sind von daher keinerlei veränderte Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Anlagen

Anlage 01: Bürgerantrag